

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Diese Ausgaben werden je nach Bedarf auf das Jahr 1884 zu übertragen sein und ihre Deckung ausschließlich in Ueberschüssen finden, welche die Betriebs-

Oldenburg, 1883 Februar 14.

rechnung für das vergangene Jahr gegen den Voranschlag ergibt und voraussichtlich auch für das laufende Jahr ergeben wird.

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Düvelius.

Anlage 11.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Großherzogliche Baudirection hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Süder-Flügeldeich am Adelheidsgroden zur Zeit noch eine erheblich geringere Klappenbreite habe, als der westlich anschließende zur Zeit als Schauder deich dienende Flügeldeich am Friedrich-August-Groden und als in dem Bestick für den östlich anschließenden Süder-Flügeldeich am Peters-Groden behuf demnächstiger Ueberstuhlung der Deiche vor dem Petersgroden, dem Cäciliengroden und dem dazwischen liegenden Idagroden festgesetzt worden sei und daß, um demnächst die Ueberstuhlung dieser Grodenendeiche an den Deichband verlangen zu können, der Süder-Flügeldeich am Adelheidsgroden dieselbe Klappenbreite werde haben müssen, wie die anschließenden Flügeldeiche, nämlich 2,51 m. Auch der Vorstand des III. Deichbandes hält diese Verstärkung für nothwendig. Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich nach einem von der Baudirection aufgestellten Voranschlag auf — 7200 M.

Wie die Vorlage an den Landtag vom 30. November 1878 — Verhandlungen des XX. Landtags Nr. 103, S. 417 der Anlagen — ergibt, sind die Kosten dieser Deichverstärkung damals nicht in Anschlag gebracht und bedarf es deshalb einer speciellen Bewilligung derselben. Dieselbe erscheint umsomehr geboten, als bekanntlich der ganze Deichzug vor dem Cäcilien-, Ida- und Petersgroden zur Ueberstuhlung bestimmt ist, und die Erreichung dieses Zwecks, für welchen schon von dem 20. Landtag Mittel bewilligt sind, durch eine Hinausschiebung der gedachten Arbeiten sehr erschwert, jedenfalls aber bedeutend verzögert werden würde, zumal da nach den Verhandlungen mit dem III. Deichbande die Festsetzung des Anfangs der kritischen 5 Ueberstuhlungsjahre auf den 1. Januar f. Jz. in Aussicht genommen ist.

Oldenburg, 1883 Februar 14.

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rabben.

In Verbindung hiemit glaubt die Staatsregierung auch noch die Bewilligung einer Summe von — 13 500 M — zur völligen bestickmäßigen Instandsetzung und Unterhaltung der Deiche vor dem Cäcilien-, dem Peters- und dem Idagroden beantragen zu sollen. Nach einem vorgelegten Bericht der Baudirection hat sich nämlich die Nothwendigkeit einer Nachhöhung des Cäcilien- und Petersgrodenendeichs herausgestellt, während der im vorigen Jahr in bestickmäßigen Stand gesetzte Idagrodenendeich noch ein beträchtliches Uebermaß zeigt.

Die Kosten sind veranschlagt

- | | |
|--|--------|
| 1. für den Cäciliengrodenendeich | 5000 M |
| 2. für den Petersgrodenendeich | 7500 " |
| 3. für die gewöhnliche Unterhaltung dieser beiden Deiche und des Idagrodenendeichs | 1000 " |

Zusammen 13500 M

Die Mittel hierfür fehlen, da die zu § 3, Ziffer 1 des Voranschlags der Staatsgutscapitaliencaffe für 1882/84 pro 1882 bewilligten — 9000 M — bereits verbraucht sind.

Hiernach beantragt die Staatsregierung eine nachträgliche Bewilligung des geehrten Landtags

zum Voranschlage der Staatsgutscapitaliencaffe des Herzogthums, § 3 der Ausgaben:

- von — 7200 M — zur bestickmäßigen Instandsetzung des Adelheidsgroden-Süderflügeldeichs;
- von — 13500 M — zur völligen bestickmäßigen Instandsetzung und Unterhaltung der Deiche vor dem Cäcilien-, dem Peters- und dem Idagroden.



Anlage 12.

An den Landtag des Großherzogthums.

Wie der geehrte Landtag aus den, soweit erforderlich, abschriftlich hierneben mitgetheilten Bestimmungen der auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Preussischen Gesetze vom 3. November 1838, §§ 38—41 und vom 30. Mai 1853 ersehen wolle, ist von dem Reinertrage der im Preussischen Staatsgebiete bestehenden Eisenbahn-Actiengesellschaften, das heißt von demjenigen Betrage, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Actiencapital zur Vertheilung kommt, eine nach den Grundsätzen des § 3 des genannten Gesetzes vom 30. Mai 1853 zu erhebende Abgabe zu entrichten, welche zur Amortisirung der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Actiencapitalien in der Weise zu verwenden ist, daß mittelst derselben Stammactien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf diese angekauften Actien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Nach der Bestimmung des Artikels 16 des zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen am 1. April 1857 abgeschlossenen Staatsvertrages — vergleiche Anlage A zur Verordnung, betreffend die Rhein-Nahe-Eisenbahn vom 6. Mai 1857, Gesetzsammlung für das Fürstenthum Birkenfeld, Band 1, pag. 665 flg. — soll auch von der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft eine nach den vorstehend genannten Bestimmungen der Preussischen Gesetze vom 3. November 1838 und vom 30. Mai 1853 von dem als Dividende vertheilbaren Reingewinn des Unternehmens zu erhebende Amortisationsabgabe für die im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Strecken der Rhein-Nahe-Eisenbahn entrichtet werden.

Nachdem nun mit Rücksicht auf die zum Zwecke der Landesvertheidigung als dringend erforderlich erachtete Anlegung eines zweiten Gleises auf der Rhein-Nahe-Eisenbahn durch einen zwischen der Königlich Preussischen Re-

gierung und der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft am 6/16. Januar 1882 abgeschlossenen, durch das Preussische Gesetz vom 28. März 1882 genehmigten Vertrag das Rhein-Nahe-Eisenbahnunternehmen auf den Preussischen Staat übergegangen ist, hat die Königlich Preussische Regierung die Großherzogliche Regierung um die Erklärung ihres Einverständnisses damit erjucht, daß die eventuelle Berechnung der im Artikel 16 l. c. vorgesehenen Amortisationsabgabe für die im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Strecken der Bahn bei der Auflösung derselben definitive in Wegfall komme.

Diesem Antrage ist nach der Ansicht der Staatsregierung in der Erwägung zu entsprechen, daß, da seit dem Bestehen des Rhein-Nahe-Eisenbahnunternehmens die Abgabe wegen mangelnder Rentabilität der Bahn nicht hat erhoben werden können und dieselbe auch in absehbarer Zeit nicht zur Erhebung kommen würde, ein finanzielles Interesse an den gewünschten Verzicht sich überall nicht knüpft, sowie, daß es auch abgesehen davon erwünscht sein muß, in diesem Punkt den Wünschen der Königlich Preussischen Regierung entgegenzukommen, da die Hebung und Entwicklung der Verkehrsverhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld vielfach von der Verwaltung der Rhein-Nahebahn abhängt.

Unter Bezugnahme auf die aus dem abschriftlich anliegenden Protocollar-Extract sich ergebende gutachtliche Zustimmung des Provinzialrathes des Fürstenthums Birkenfeld läßt demnach die Staatsregierung beantragen,

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß mit der Auflösung der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft die eventuelle Berechnung der im Artikel 16 des zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen am 1. April 1857 abgeschlossenen Staatsvertrages vorgesehenen Amortisationsabgabe für die im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Strecken der Bahn endgültig in Wegfall komme.

Oldenburg, 1883 Februar 14.

Das Staatsministerium.

Ruhsrat.

Düvelius.

Nebenanlage A. zu Anlage 12.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlich Preussischen Staaten.
1838.

Nr. 35.

(Nr. 1947)

Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen.

Vom 3. November 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen u. c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und
nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu ent-
richten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Actien-
Capital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebs-
kosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum
Reservefonds, treffenden Ertrags sich abstuft. Die Höhe
dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn
die zweite, innerhalb Unserer Staaten concessionirte Eisen-
bahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und
dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen
Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die
Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen
in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft
mit Berücksichtigung der im § 36 zum Vortheile der Post
bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die
Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§ 39. Der Ertrag der im § 38 vorbehaltenen Ab-
gabe soll zu keinen andern Zwecken, als zur Entschädigung
der Staatscasse für die ihr durch die Eisenbahnen ent-
zogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem
Unternehmen angelegten Capitals, verwendet werden. Ueber
die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handels-
ministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§ 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unter-
nehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der
Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der
Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§ 41. Sollte künftig eine Concurrrenz in der Trans-
port-Unternehmung bewilligt werden (§ 27), so wird den
Concurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufge-
legt und darüber in der Concession das Nöthige bestimmt
werden.

Nebenanlage B. zu Anlage 12.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlich Preussischen Staaten.
1853.

Nr. 31.

(Nr. 3787)

Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend.

Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen u. c.
verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Von sämmtlichen Eisenbahn-Actiengesellschaften ist eine
Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen



dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854 von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853 erhoben.

§ 2.

Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§ 1) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Actien-capital zur Vertheilung kommt.

Capitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsactien aufgebracht worden sind, zum Actien-capital nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§ 3.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§ 2) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Procent des Actien-capital's $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages;

bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

- von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Procent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertragsquote;
- von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Procent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;
- von dem Mehrertrage über sechs Procent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

Es beträgt hiernach für ein Actien-capital von 10 000 Thalern

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf	die an die Staatscasse zu entrichtende Abgabe	der Ertrag, welcher den Actiönären an Zinsen und Dividenden verbleibt
Thaler	Thaler	Thaler
100	2 $\frac{1}{2}$	97 $\frac{1}{2}$
200	5	195
300	7 $\frac{1}{2}$	292 $\frac{1}{2}$
400	10	390
450	12 $\frac{1}{2}$	437 $\frac{1}{2}$
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Thaler Reinertrag 10 Thaler Abgabe mehr.

§ 6.

Der Ertrag der Abgabe ist behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Actien-capitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stammactien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Actien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Die angekauften Actien werden für immer außer Cours gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt.

Nebenanlage C. zu Anlage 12.

Extract.

Außerordentliche Versammlung des Provinzialraths im Februar 1883.

Erste Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld im Saale der Wittwe L. Emrich am 1. Februar 1883, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Gegenwärtig:

1. als Vorsitzender Herr Bürgermeister Cissel von Birkenfeld,
2. von Seiten Großherzoglicher Regierung:

- Herr Regierungspräsident Barnstedt,
- Herr Regierungsrath Harberz,
- Herr Assessor Bödefers,
3. die Herren Provinzialrathsmitglieder,
4. als Schriftführer Accessist Graf.

Von dem Herrn Regierungspräsidenten wurden folgende Vorlagen überreicht:

I. ein Antrag der Großherzoglichen Regierung:

„der Provinzialrath wolle sich mit dem Verzicht auf die eventuelle Berechnung der im Artikel 16 des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen vom 1. April 1857 vorgesehenen Amortisationsabgabe für die im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Strecken der Rhein-Nahe-Eisenbahn gutachtlich einverstanden erklären“.

L. Giffel.

C. Dreher.

Henn.

Zur Beglaubigung:
Erf.

Der Herr Vorsitzende stellte zunächst den Antrag unter I. zur Berathung.

Nach längerer Debatte, in der man hauptsächlich geltend machte, daß zwar in Folge des Ankaufs der Rhein-Nahe-Bahn durch den Preußischen Staat ein Reinertrag derselben durchaus nicht mehr in unabsehbare Ferne gerückt sei, daß aber die im Artikel 16 cit. vorgesehene Abgabe doch allzu unbedeutend sei, als daß man deshalb dem Wunsche der Preußischen Staatsregierung nicht willfahren sollte, — wurde der Antrag angenommen.

Da weitere Vorlagen nicht vorhanden waren, so schloß der Herr Vorsitzende die Sitzung und sodann der Herr Regierungspräsident Barnstedt die außerordentliche Versammlung des Provinzialraths.



Anlage 13.

An den Landtag des Großherzogthums.

Ihrer Vorlage vom 31. Januar d. J., betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, hat die Staatsregierung noch Folgendes nachzuführen:

1. Nach Artikel 16 des Gesetzentwurfs (Artikel 11 des Gesetzes vom 1. April 1867) hat das Zugdienstpersonal (Locomotivführer, Zugführer, Packmeister, Schaffner) nach einem vom Staatsministerium festzusetzenden Tarif Kilometergelder und für die außerhalb des Stationsortes durch den Dienst erforderlichen Uebernachtungen Nachtgelder, sowie Vergütung für Ueberstunden, Reserve- und Rangirdienst, zu beziehen. Diese Nebenbezüge stellen sich zum Theil als ein Ersatz für Auslagen mit dem Character von Diäten dar, zum Theil aber bilden sie, gleichwie bei anderen Beamtenkategorien, Copialien, Gebühren u. (Artikel 13, b. des Civilstaatsdienergesetzes) einen Bestandtheil des Dienststeinkommens der betreffenden Beamten, welcher nur aus Zweckmäßigkeitsgründen mit Rücksicht auf die Natur der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen in dieser Form festgesetzt worden ist. Soweit letzteres zutrifft, dürfte es nur der Billigkeit entsprechen, daß der bezüglich Theil dieser Nebenbezüge auch bei der Berechnung des pensionmäßigen Dienststeinkommens in Anrechnung komme, und läßt demnach die Staatsregierung

Oldenburg, 1883 Februar 21.

beantragen, daß dem Artikel 16 des Gesetzentwurfs folgender Zusatz gegeben werde:

„Welcher Theil dieser Nebenbezüge bei Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in Anrechnung zu bringen ist, wird vom Staatsministerium bestimmt.“

2. Im Artikel 12 des Gesetzentwurfs ist unter B. f. auch ein Lithograph mit befaßt, für welchen nach Vorbildung und Leistungen an sich betrachtet eine höhere Normirung des Gehalts als von 900 bis 1500 M. gerechtfertigt sein würde. Wenn derselbe gleichwohl in dieser Kategorie einbegriffen ist, so ist dafür die Erwägung maßgebend gewesen, daß derselbe nach der in nächster Zeit eintretenden Unterbringung des Katasterbüreaus in den bisherigen Dienstwohnungsräumen des Eisenbahn-Directionsgebäudes neben seiner Thätigkeit bei der Eisenbahnverwaltung auch bei dem Katasterbüreau Beschäftigung finden wird. Bei der niedrigeren Normirung des Gehalts ist angenommen, daß der Lithograph für solche Nebenarbeiten eine besondere Remuneration aus den Mitteln des Katasterbüreaus beziehen werde, und wird hierfür auch das Einverständnis des geehrten Landtags vorausgesetzt werden dürfen.

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Wöbs.



Anlage 14.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem das Zustandekommen des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, gesichert erscheint, darf die Staatsregierung zu nachstehendem Vorschlage das Einverständnis des geehrten Landtages zu erbitten sich erlauben:

Der Landtag ermächtigt die Großherzogliche Staatsregierung, die in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84 unter Titel I und Ia der Ausgaben in Bezug auf die Jahre 1883 und 1884 eingestellten Mittel von zusammen

444 610 *M.* pro 1883 und

451 000 *M.* pro 1884

für die etatmäßig angestellten Beamten in der Weise zur Verwendung zu bringen, daß in Ansehung der Zeit vom 1. Januar 1883 bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, die Einzel-Positionen 41 bis 57 einschließlich des

Voranschlags maßgebend bleiben, für die Folgezeit aber nach Maßgabe von Art. 12 des bezeichneten Gesetzes verfahren wird. Dem Landtage ist demnächst durch Vorlegung einer vergleichenden Zusammenstellung der Nachweis zu liefern, daß dieses geschehen ist.

Eine solche generelle Ermächtigung zu beantragen, sieht sich die Staatsregierung aus dem Grunde genöthigt, als noch nicht mit Bestimmtheit übersehen werden kann, welche Ab- und Zugänge die einzelnen Voranschlags-Positionen 41 bis 57 in Folge Inslebensretens der neuen Organisation und der damit verbundenen Verschiebungen im Beamten-Personal erfahren werden, und einer Ersetzung der bezeichneten Positionen durch eine Veranschlagung nach dem Schema des Art. 12 des Organisations-Gesetzes, die vielleicht in Frage kommen möchte, mit Rücksicht auf das dem Rechnungswesen zu Grunde liegende Normal-Buchungs-Formular der Eisenbahnen Deutschlands Bedenken entgegenstehen scheinen.

Oldenburg, 1883 März 6.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

W 6 3.



Anlage 15.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach Ziffer 1 der der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Juni 1879, betreffend die Zoll- und Steuer-Verwaltung im Fürstenthum Lübeck (Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck, Band 17 S. 409) nachstehenden „Ministerial-Erklärung“ ist zur Verminderung der Verwaltungskosten das südlich und südöstlich von der Stadt-Lübeck'schen Enklave Dissaue gelegene, die Ortschaften Arfrade, Pohnsdorf, Rensfeld, Schwartau, Cleve, Kleinnühlen, Stockelsdorf, Gchhorst, Steinrade und Mori in sich schließende Gebiet vom 1. Januar 1879 ab dem Bezirke des Kaiserlichen Hauptzollamts zu Lübeck einverleibt worden.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 25. November 1882 wird aber mit Ende März 1883 das Kaiserliche Hauptzollamt zu Lübeck aufgehoben, und wird vom 1. April 1883 ab die gesammte Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in dem gegenwärtig unter der Verwaltung dieses Amtes stehenden Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck auf letztere übergehen.

In Erwägung der Interessen des bezeichneten diesseitigen Gebietes, und da weder die Bildung einer eigenen Zollverwaltung für das Fürstenthum rätlich, noch auch die Unterstellung dieses Gebietes unter die benachbarte Preussische Verwaltung ausführbar erscheint, hat nun das Staatsministerium Verhandlungen mit der freien und Hansestadt Lübeck gepflogen und haben diese zu der nachstehenden vom Senate zu Lübeck bereits am 9. Dezember 1882 genehmigten Vereinbarung zum Protokoll vom 26. Novem-

Oldenburg, den 7. Februar 1883.

Das Staatsministerium.

Ruh strat.

Rabben.

Nebenanlage A. zu Anlage 15.

Verhandelt Berlin, den 26. November 1882.

Bezüglich der Verwaltung der Zölle und der in die Reichscaffe fließenden Abgaben in den gegenwärtig unter der Verwaltung des Kaiserlichen Hauptzollamtes zu Lübeck befindlichen Großherzoglich Oldenburgischen Gebietstheilen ist zwischen

1. dem Großherzoglich Oldenburgischen Minister-Residenten, Wirklichen Geheimrath Dr. F. A. von Liebe einerseits und
2. dem Minister-Residenten der freien und Hansestadt Lübeck, Dr. F. Krüger andererseits

Anlagen. XXI. Landtag. 2. Verj.

unter Vorbehalt der Zustimmung der beiderseitigen hohen Staatsregierungen die nachfolgende Vereinbarung verabredet:

1. Von dem Zeitpunkte an, zu welchem die gesammte Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in dem gegenwärtig unter der Verwaltung des Kaiserlichen Hauptzollamtes zu Lübeck stehenden Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck auf diese letztere übergeht, wird derselben auch die Verwaltung der Zölle und der in die Reichscaffe fließenden Abgaben in



dem südlich und südöstlich von der Stadt-Lübeckischen Enklave Dissau gelegenen, die Ortschaften Artrade, Bohusdorf, Rensfeld, Schwartau, Clede, Kleinmühlen, Stockelsdorf, Eckhorst, Steinrade und Mori in sich schließenden Gebiete des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck übertragen.

2. Die Beträge, welche in den sub 1 genannten Großherzoglich Oldenburgischen Gebietstheilen an Zöllen und Reichssteuern zur Erhebung gelangen, werden unter Zurückbehaltung der nach der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen zulässigen und der freien und Hansestadt Lübeck als Vergütung für die übernommene Verwaltung verbleibenden Abzüge von letzterer an die Reichscasse abgeführt.
3. Die von Seiten des Senats der freien und Hansestadt Lübeck zur Erhebung und Controle der gedachten Zölle und Reichssteuern angestellten Beamten sollen die ihnen zu diesem Zwecke zustehenden Amtsbefugnisse in vollem Umfange auch in den unter Ziffer 1 bezeichneten Großherzoglich Oldenburgischen Gebietstheilen auszuüben befugt sein, und wird denselben von Seiten der Großherzoglichen Behörden hierbei der gesetzlich zulässige Beistand geleistet werden.
4. Die Untersuchung und Bestrafung der in den unter Ziffer 1 bezeichneten Großherzoglich Oldenburgischen Gebietstheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach den im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck für das Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen geltenden Vorschriften, und zwar im administrativen Verfahren vor dem Hauptzollamte zu Lübeck und den demselben vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren vor dem kompetenten Gerichte.
5. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wegen der verhängten Strafen wird von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg oder von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck ausgeübt, je nachdem die Strafe von Oldenburgischen Behörden oder Behörden der freien und Hansestadt Lübeck erkannt ist.

(L. S.) J. A. von Liebe.

Vor der Ausübung dieses Rechts wird der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben werden, sich über die eingegangenen Begnadigungsgefuche zu äußern.

6. Zoll- und Steuerstrafgelder, sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Wegen der beim Landgerichte zu Lübeck erwachsenden derartigen Einnahme kommen die Bestimmungen des Vertrags vom 29. und 30. September 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zur Anwendung.
7. Die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuercontraventionen beauftragten Behörden des einen Staates sollen den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des anderen Staates sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Contravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staates oder eines der contrahirenden Staaten sein, vor der requirirenden Behörde, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittlung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände oder auf Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen, stets auf das bereitwilligste genügen.
8. Diese Vereinbarung soll zunächst bis zum 31. März 1884 dauern und sich sodann auf je ein Statsjahr verlängern, wenn nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf derselben von dem einen oder anderen der vertragenden Theile eine Aufkündigung erfolgt sein wird.
9. Das gegenwärtige Protokoll soll in zwei Exemplaren unterzeichnet und unverzüglich zur Ertheilung der vorbehaltenen Zustimmung vorgelegt werden.

(L. S.) Krüger.

Nebenanlage B. zu Anlage 15.

A u s s a g e.

Verhandlungen

des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck am 15. und 16. Januar 1883.

II. Verhandlungen des Provinzialraths.

Nr. 1.

Geschehen Gutin auf dem Rathhause, 1883, Januar 15., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nachdem der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck durch Schreiben der Großherzoglichen Regierung vom 4. d. Mts. zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden war,

(Vergleiche die gedruckten Verhandlungen.)

Unter Ausschluß der Oeffentlichkeit wurde nunmehr übergegangen zu der Vorlage Nr. 1, Regierungsschreiben vom 14. December 1882, betr. die Zoll-

und Steuerverhältnisse im südlichsten Theile des Fürstenthums.

Nach Vorlesung der Vorlage wurde von einigen Provinzialrathsmitgliedern hervorgehoben, daß der Vertrag in Berücksichtigung der Belegenheit der beteiligten Dorfschaften des Fürstenthums nur als günstig zu bezeichnen sei und wurde der Vorlage darauf einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Der Vorsitzende setzte die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 3 Uhr an und schloß darauf die Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Bölfers.

Muus.

Behrens.

Zur Beglaubigung:
R. Schläpfe.

Anlage 16.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mitteilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs-Commissarien für die bevorstehenden Verhandlungen des Landtags zu ernennen geruht haben

Oldenburg, 1883 Februar 13.

sämmtliche vortragende Räte des Staatsministeriums,
den Obercammerrat Rüder,
den Eisenbahn-Director, Ober-Regierungsrath
Ramsauer.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Wöbs.



Anlage 17.

Protocoll

über die Eröffnung des durch Verordnung vom 30. Januar 1883 außerordentlich berufenen
21. Landtags des Großherzogthums.

**Geschehen Oldenburg, im ehemaligen Militairhause am Donnerstag, den 22. Februar 1883,
Vormittags 11¹/₂ Uhr.**

Nachdem durch Verordnung vom 30. Januar 1883 der Landtag des Großherzogthums auf den 22. Februar 1883 außerordentlich berufen worden war, begaben sich heute Se. Excellenz der Herr Minister Ruhstrat und der unterzeichnete Assessor zur Eröffnung des Landtags gemäß Artikel 151, 152 des Staatsgrundgesetzes in die Versamm-

lung der in genügender Anzahl erschienenen Abgeordneten.

Von dem Herrn Minister Ruhstrat wurde die anliegende Eröffnungsrede*) verlesen.

*) Siehe Anlage A. zum Protokolle der ersten Sitzung.

Zur Beglaubigung:
Bargmann.

Anlage 18.

Bericht

des Verwaltungsausschusses

1. zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Lübeck
(Anlage 2 Seite 10.)
und
2. zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld.
(Anlage 5 Seite 15.)

Beide Gesetzentwürfe sind im Wesentlichen gleichlautend; beide haben die Zustimmung des betreffenden Provinzialraths gefunden.

Bei Disciplinar-Untersuchungen wider Volksschullehrer der Fürstenthümer fungirt die betreffende Regierung als Dienstbehörde, jedoch hat derselben der Direktor des Obergerichts beizutreten. Nach Aufhebung der Obergerichte soll nun an Stelle des Directors der älteste Amtsrichter des betreffenden Fürstenthums der Regierung beitreten. Der Ausschuss findet dies ganz sachgemäß.

Es ist hier noch zu bemerken, daß in den Motiven

zu der Anlage 2 am Schlusse gesagt ist, es habe der „älteste Amtsrichter in Cutin“ einzutreten, während in Birkenfeld der älteste Amtsrichter des Fürstenthums bestimmt ist. Auf Anfrage hat der Herr Regierungskommissar erklärt, daß hier lediglich ein Versehen vorliege, indem auch hier der „älteste Amtsrichter des Fürstenthums“ eintreten solle.

Der Ausschuss stellt demnach den
Antrag 1.

Der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unter-

richts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Lübeck,
seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Antrag 2.

Der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes

für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung
des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unter-
richts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birken-
feld seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Deeken.

Anlage 19.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum
Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und
Erziehungsweisen im Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 2 Seite 10.)

Nachdem der Entwurf in erster Lesung unverändert
angenommen, beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes
für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des

Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unter-
richts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Lü-
beck, auch in zweiter Lesung seine Zustimmung er-
theilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Deeken.

Anlage 20.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld,
betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs-
weisen im Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 5 Seite 15.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert ange-
nommen und stellt daher der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter
Lesung zustimmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Deeken.